

**Fachtagung
De-Institutionalisierung im Wohnbereich
der Behindertenhilfe**

Schattenseiten der Institutionen

Michael Hufnagl

04.12.2023

Bis 1991/2005 – Grauzone Freiheitsbeschränkung
Unterbringung/Netzbetten
Verschlossene Einrichtungen – aufbewahrte Personen



Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG)

- § 1 (1) „Die **persönliche Freiheit** von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege und Betreuung bedürfen, **ist besonders zu schützen**. Die mit der Pflege oder Betreuung betrauten Menschen sind zu diesem Zweck besonders zu unterstützen.“

Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf
freiheitsbeschränkende Maßnahmen:

- für die davon betroffenen Menschen
- für die betreuenden, pflegenden Menschen

Geltungsbereich § 2

- Das Heimaufenthaltsgesetz gilt in
 - **Einrichtungen der Behindertenhilfe**
 - Alten- und Pflegeheimen
 - Einrichtungen f. Kinder und Jugendliche, Schulen
 - Tageszentren
- in denen **wenigstens 3** psychisch Kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden **können**
- und in Krankenanstalten

Freiheitsbeschränkung § 3

- **Was ist eine Freiheitsbeschränkung?**
- Jede Unterbindung einer Ortsveränderung einer betreuten oder gepflegten Person gegen oder ohne seinen Willen mit physischen Mitteln

- **Arten von Freiheitsbeschränkungen**
 - Mechanische Maßnahmen
 - Elektronische Maßnahmen
 - Medikamentöse Maßnahmen
 - Androhung des Einsatzes einer dieser Maßnahmen

Zulässigkeitsvoraussetzungen § 4 (1)

Folgende **formale** Voraussetzungen müssen für eine FB vorliegen:

- Anordnung durch eine befugte Person
- Dokumentation:
 - Grund, Art, Beginn, Dauer, Evaluierung;
 - Ärztliches Dokument (unabhängig ob med. oder pfleg. angeordnet!)
- Meldung: an die Bewohnervertretung

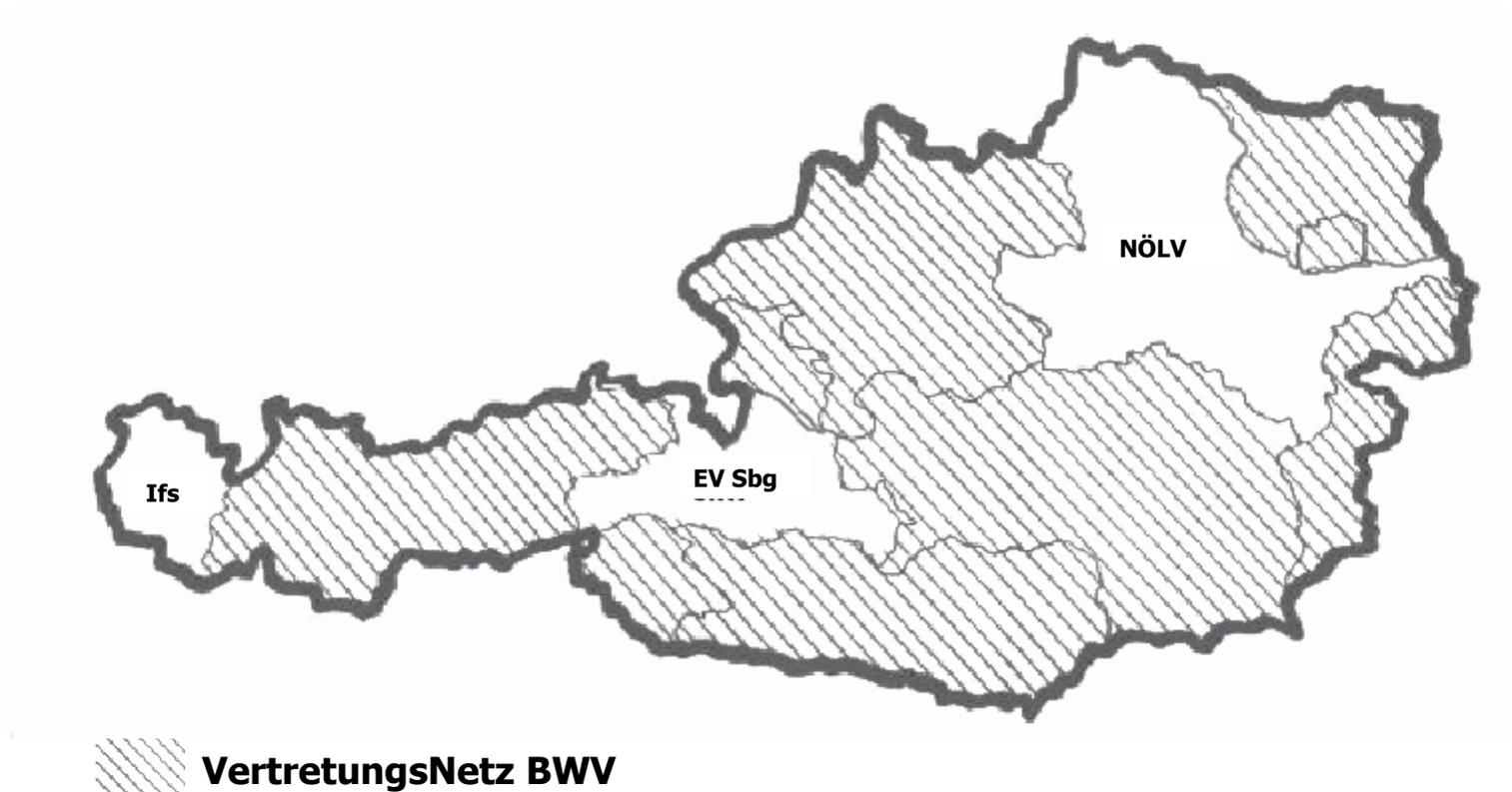
Zulässigkeitsvoraussetzungen § 4 (2) Folgende **materielle** Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen:

- Psychische Erkrankung od. geistige Behinderung
- Ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung
- Verhältnismäßigkeit zur Gefahr, fachgemäße Anwendung
- Schonendere Maßnahmen sind nicht möglich

HeimAufG – Einrichtungen (Stand 31.12.2022)

- **Gesamt:** 2.879 Einrichtungen
- 1.078 Einrichtungen der **Behindertenhilfe** und psychosoziale Langzeiteinrichtungen mit 27.377 Plätzen
- 885 Alten- und Pflegeheime (APE) mit 69.881 Plätzen
- 175 **Krankenanstalten** (außer Psychiatrie) mit 47.595 Plätzen
- 741 **Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl Sonderschulbereich** mit 22.529 Plätzen (davon 466 KJE – 6.567 Plätze / 275 SCH – 15.962 Plätze)

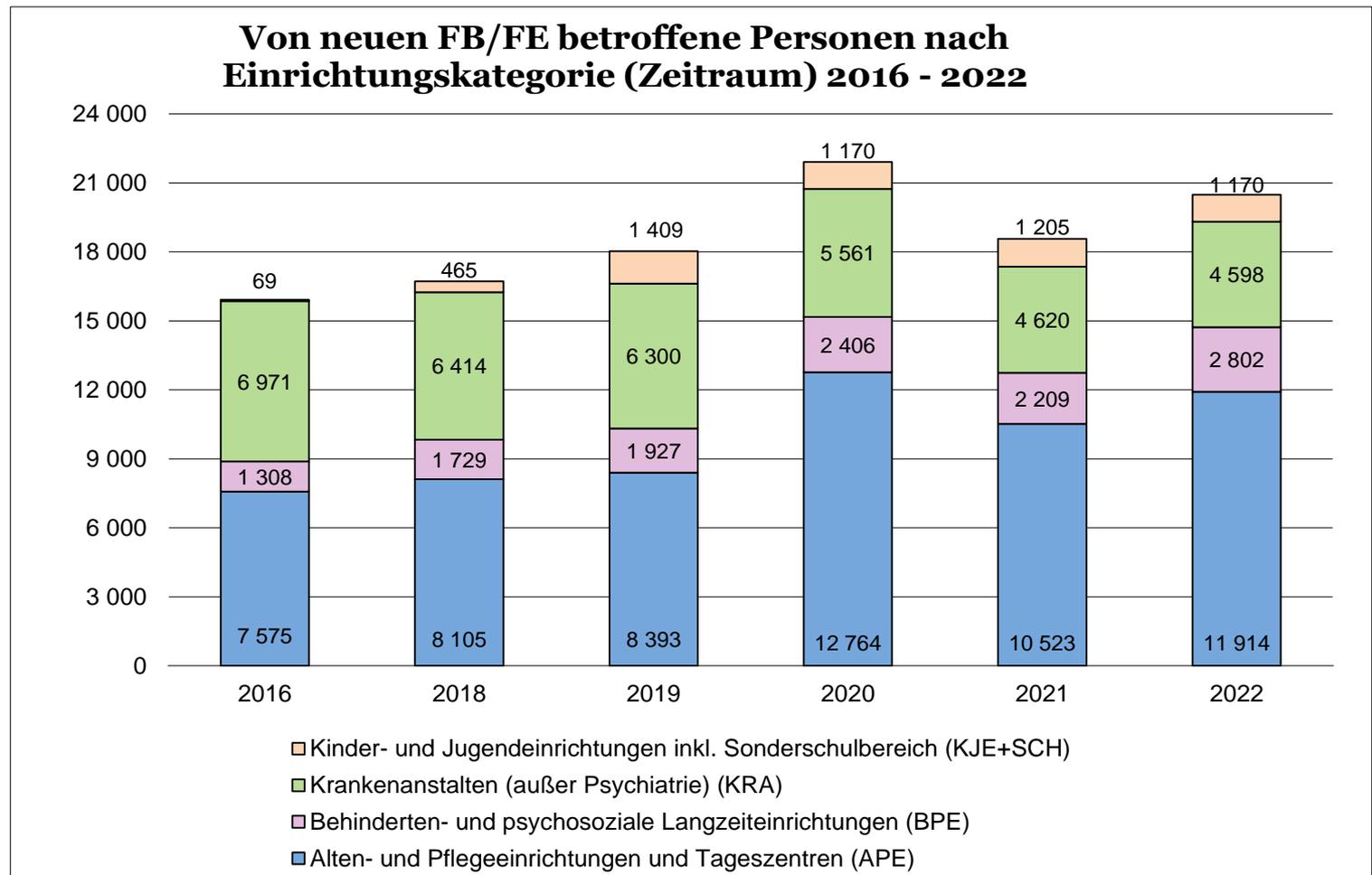
Landkarte Vertretungsnetz Bewohnerververtretung (BWV)



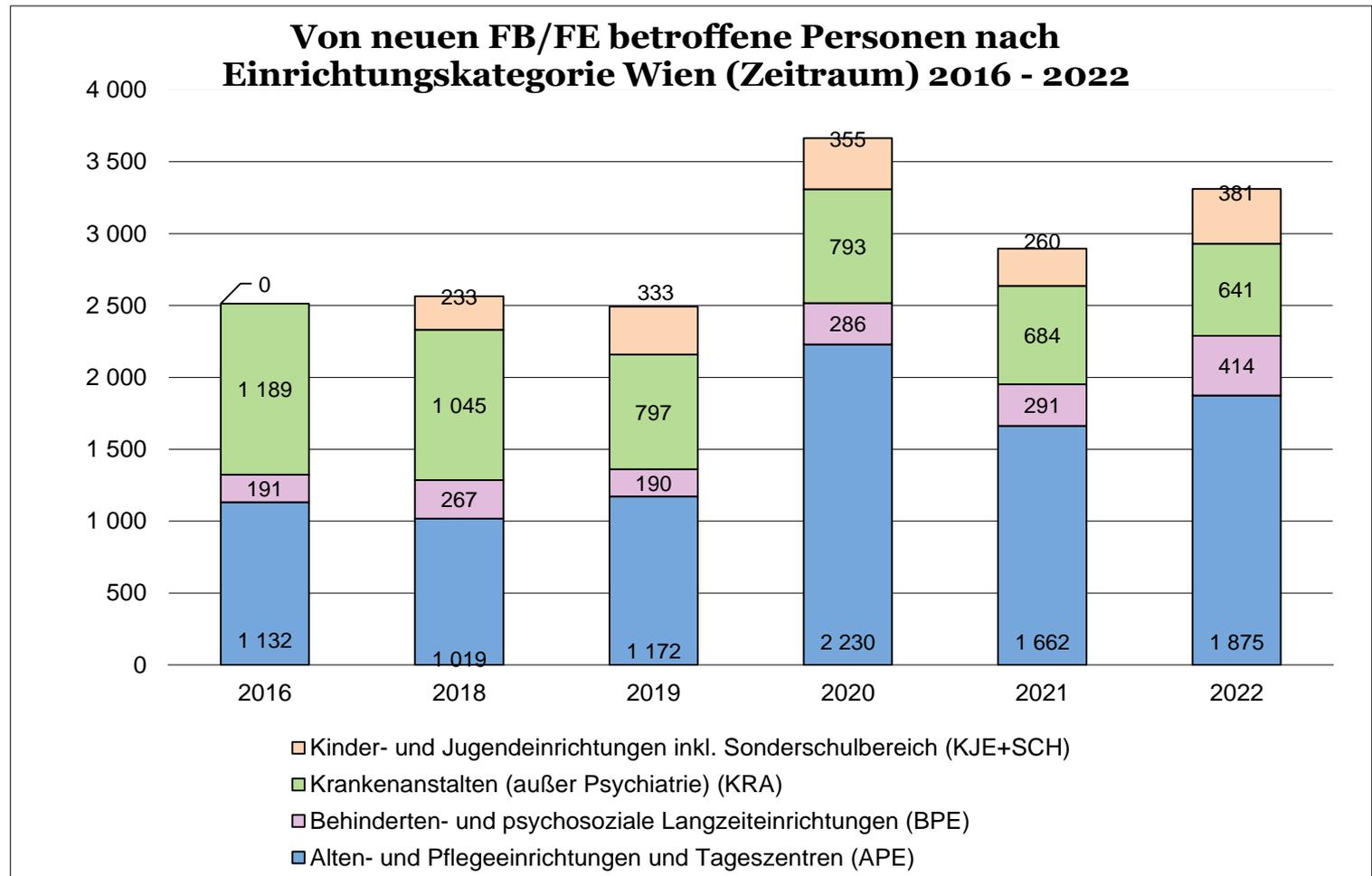
HeimAufG – Einrichtungen WIEN (Stand 31.12.2022)

- **Gesamt:** 649 Einrichtungen
- 211 Einrichtungen der **Behindertenhilfe** und psychosoziale Langzeiteinrichtungen mit 5.332 Plätzen
- 109 Alten- und Pflegeheime (APE) mit 19.808 Plätzen
- 30 Krankenanstalten (außer Psychiatrie) mit 12.067 Plätzen
- 299 Kinder- und Jugendeinrichtungen inkl. Sonderschulbereich mit 11.576 Plätzen

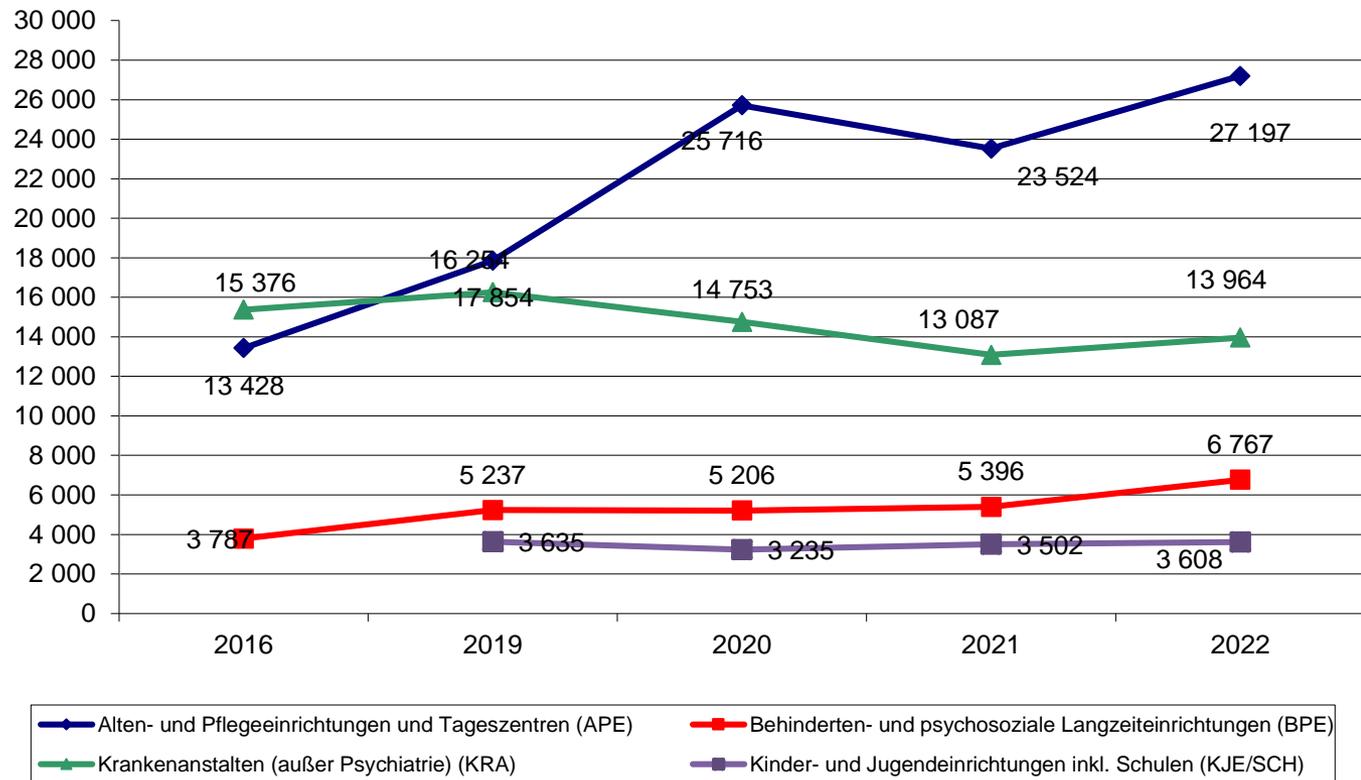
Personen mit neu gemeldeten FB/FE nach Einrichtungskategorie 2016 – 2022



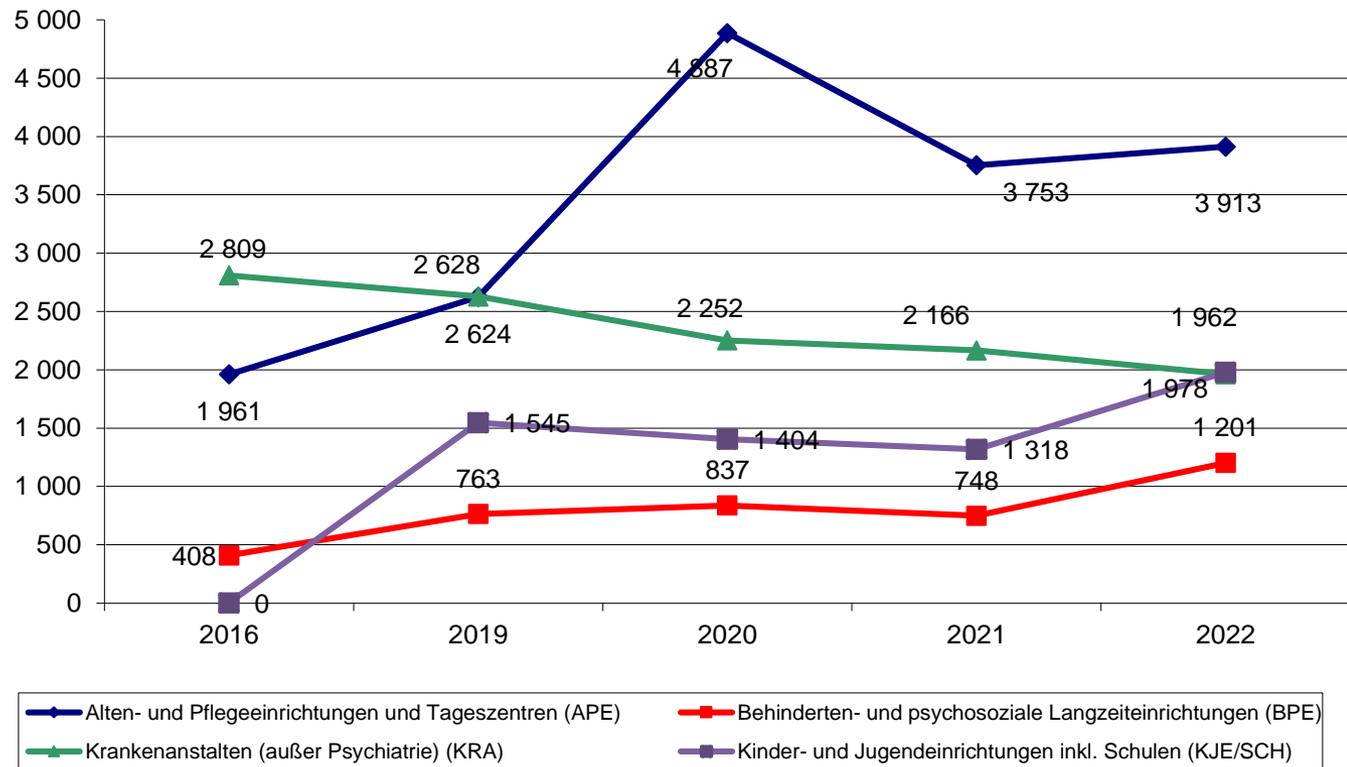
Personen mit neu gemeldeten FB/FE nach Einrichtungskategorie 2016 – 2022 Wien



Neu gemeldete Maßnahmen (FB/FE) nach Einrichtungskategorie (APE+BHA+KRA+KJE+SCH) 2016-2022

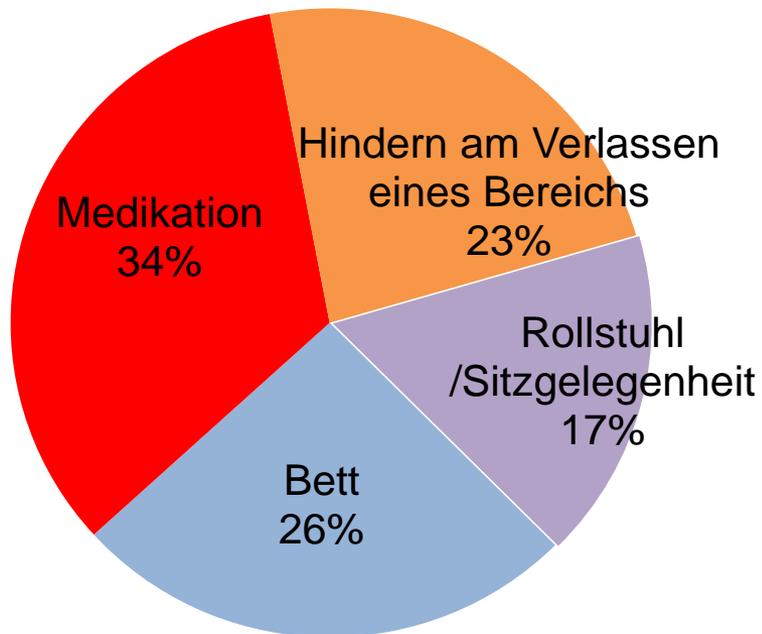


Neu gemeldete Maßnahmen (FB/FE) nach Einrichtungskategorie (APE+BHA+KRA+KJE+SCH) Wien 2016-2022



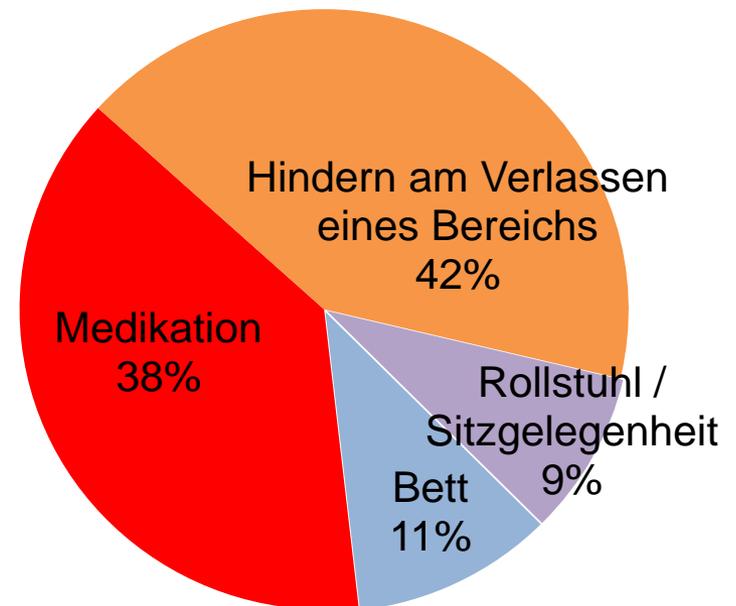
Neu gemeldete FB/FE nach Beschränkungsart 31.12.2018

APE+BPE+KRA+KJE+SCH

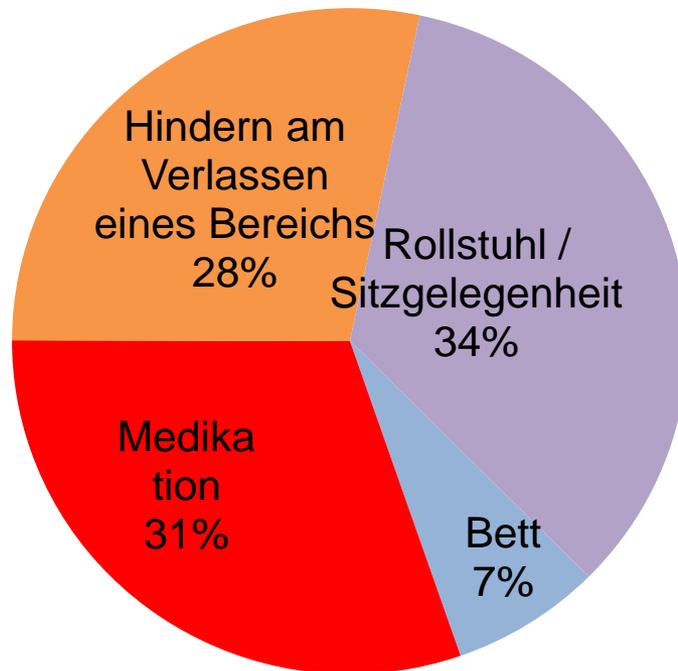


Neu gemeldete FB/FE nach *Beschränkungsart* 31.12.2022

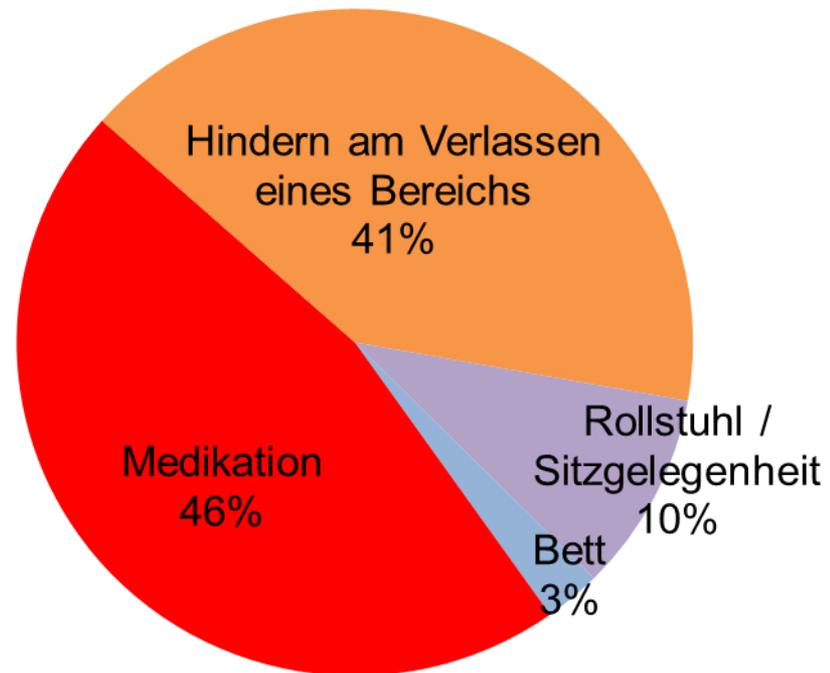
APE+BPE+KRA+KJE+SCH



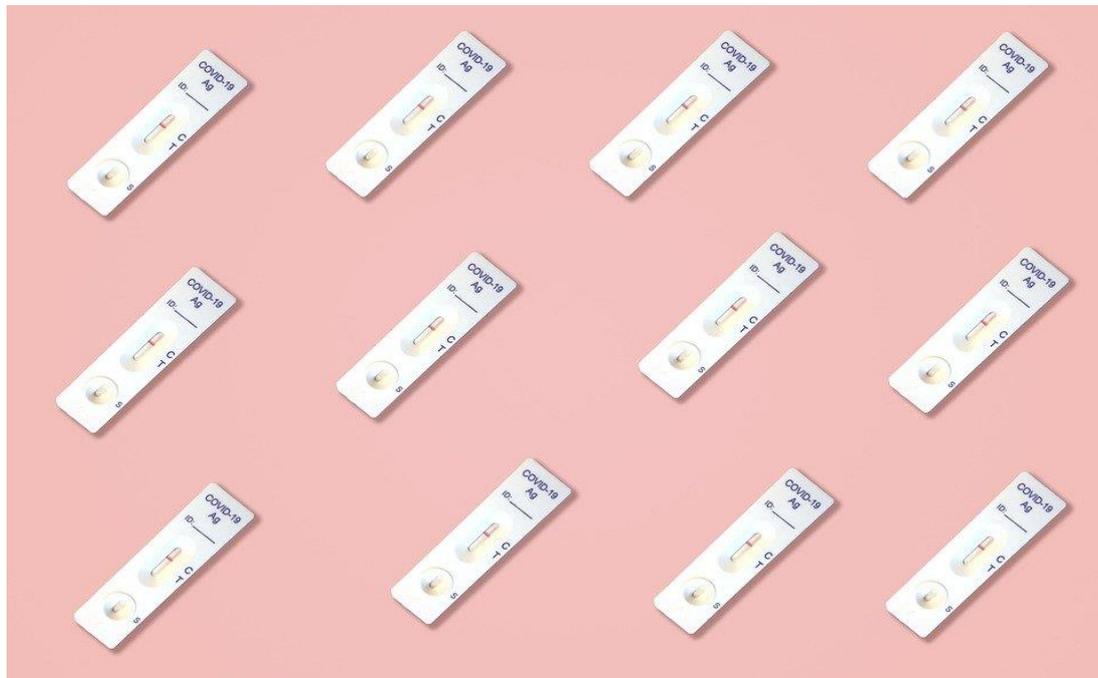
Neu gemeldete FB/FE nach Beschränkungsart per 31.12.2018 Wien BPE



Neu gemeldete FB/FE nach Beschränkungsart 31.12.2022 Wien BPE



Freiheitsbeschränkungen und Isolation in Zeiten von COVID in der Institution



Freiheitsbeschränkungen und Isolation in Zeiten von COVID in der Institution 1

- Natürlich war die große Belastung und der Personalmangel durch die Pandemie auch beim Betreuungspersonal der Behindertenhilfe stark merkbar. Es gab viele personelle Ausfälle aufgrund von an COVID erkranktem Personal. Stellen blieben in allen Bereichen und Einrichtungstypen offen und konnten kaum nachbesetzt werden, weil es an Bewerbungen fehlte. Dienstpläne konnten nicht eingehalten werden, es gab viele Krankenstände nicht nur aufgrund von Covid-Erkrankungen sondern auch aufgrund von Überlastung. Pflege und Betreuung wird zum Teil auf ein Mindestmaß reduziert. BewohnerInnen reagieren mit Verlangen nach sozialen Kontakten und Zuwendung. Angehörige sind fordernder denn je, MitarbeiterInnen kündigen, erleben aber letztlich in anderen Einrichtungen die gleiche Problematik.

Freiheitsbeschränkungen und Isolation in Zeiten von COVID in der Institution 2

- Das Spektrum der betreuten Personen In der Behindertenhilfe reicht von Menschen die in ihrem eigenen persönlichen Wohnbereich leben, bis hin zu Personen mit schweren bzw. multiplen Beeinträchtigungen die eine intensive Rund-um-die-Uhr-Betreuung erfordert. Gerade in den Anfängen der Pandemie wurde diese Personengruppe über Gebühr - Freiheitsbeschränkungen unterworfen. Es wurden Einrichtungstüren verschlossen und teilweise auch nicht gemeldet. Darüber hinaus wurden Besuchsdienste für die BewohnerInnen ausgesetzt, das Angebot der gewohnten Tagedstruktur wurde defacto eingestellt ebenso die Fahrtendienste, was auch zur Folge hatte, dass Therapieangebote und fachärztliche Untersuchungen im stationären -, ambulanten - und niedergelassenen Bereich stark eingeschränkt waren.

2020-2023:

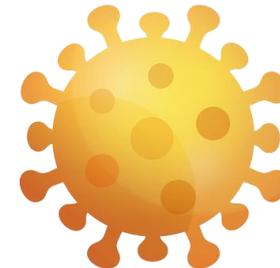
Die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie führten bei vielen Betroffenen Bewohner:innen nachweislich zu sozialer Isolation und psychischen Belastungen.

In vielen Institutionen/Wohneinrichtungen wurden Menschen über die Maße beschränkt.

Covid-19 und Heimaufenthaltsgesetz

Gesetzliche Zuordnung – Differenzierung:

- Isolierung mit Bescheid ⇒ Epidemiegesetz
- Durchsetzung der Isolierung ⇒ HeimAufG
- Isolierung ohne Bescheid ⇒ HeimAufG



Bewohnerververtretung in Zeiten von Covid 1

Besonderes Augenmerk auf Isolierungen (Zimmer, WG/Haus)

- präventive Isolierungen
- Absonderungen nach dem EpiG (Durchsetzung mittels Freiheitsbeschränkungen nach dem HeimAufG – Festhalten, Zurückbringen, Psychopharmaka, Security etc)
- Ausgangs- Besuchs- Kontaktbeschränkungen
- Zwangstesten: PCR- oder Antigen-Tests
 - Aus allen Bereichen (BHE, APH, KJE) gibt es bislang
 - 60** BG - Beschlüsse,
 - 4** LG - Beschlüsse,
 - 2** OGH - Beschlüsse erwirkt

Bewohnerververtretung in Zeiten von Covid 2

- Das Thema Testungen bzw. Zwangstestungen und damit verbundene Freiheitsbeschränkungen beschäftigte uns immer wieder, ebenso Anfragen zur Zustimmung von Impfungen. Die Dunkelziffer bei Zwangstestungen unter Freiheitsbeschränkenden Maßnahmen war sehr hoch, in diesem Zusammenhang wurden kaum Freiheitsbeschränkende Maßnahmen gemeldet.
- Verschlussene Türen vor allem in Wohngemeinschaften und Türschließ-Systeme sind nach wie vor ein Thema.

Einige Beispiele zu gerichtlichen Überprüfungen 1

- Im Rahmen eines Einrichtungsbesuches hatten wir zufällig von einer Zimmerisolierung eines Bewohners im Februar 2022 erfahren (die Maßnahme war nicht an die Bewohnervertretung gemeldet. Die Isolierung wurde fälschlicherweise als „Absonderung im Zimmer aufgrund einer Covid-19 Quarantäne/behördliche Anordnung“ bezeichnet. es gab keine behördliche Anordnung. Tatsächlich waren sämtliche Bewohner der Einrichtung mit Ausnahme von diesem einem Bewohner positiv auf Corona getestet worden. Dieser Bewohner wurde als einzig negativ getesteter Bewohner für 16 Tage in seinem Zimmer isoliert. Ein gerichtlicher Überprüfungsantrag wurde gestellt, die Maßnahme war unzulässig. BG Josefstadt, 35Ha 2/22k, 9.11.2022

Einige Beispiele zu gerichtlichen Überprüfungen 2

- Ein Betreuer einer Wohngemeinschaft informierte die Bewohnervertretung, dass es zu Isolierungen von Bewohner:innen kommt. Es lagen keine Meldungen einer Freiheitsbeschränkung vor. Bei einem unangekündigten Besuch stellte die Bewohnervertretung bei einem Bewohner drei Isolierungssituationen im Zimmer fest. Dies aufgrund von Kontakten, die der Bewohner zu COVID-19 erkrankten Personen hatte - eine K 1 Absonderung war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Verordnung umfasst.
- Der wesentlich eingeschränkte Tagesablauf und die Tatsache, dass sich der Bewohner selbst als Gefährdung wahrnahm, zumal er glaubte selbst krank zu sein und nach Beendigung der Quarantäne immer wieder wiederholte „nun gesund“ zu sein, lösten bei ihm schwer zu verarbeitende Emotionen wie Angst, Verunsicherung und Irritation aus, die auch noch nach Beendigung der Zimmerisolation eine Zeit lang fortwirkten“ BG Favoriten, 77Ha 3/22a, 16.5.2022:

Gegenwart und Ausblick

- Gerade die Pandemie hat die Schwächen der Institutionen nicht nur im Bezug auf Freiheitsbeschränkende Maßnahmen aufgezeigt.
- Im Bereich Wohnen braucht es vermehrt individuelle Bedarfsgerechte Unterstützung und kein starres Stufenmodell.
- Das Modell des Garconnierenverbands mag für einige Bewohner:innen eine Verbesserung der Wohnsituation sein, für Andere stellt es einen Rückschritt dar, der zur Vereinsamung führt und wo die individuellen Bedürfnisse zu kurz kommen.
- Letztendlich ist es ein Fortführen der alten Modelle. Die Betroffenen Menschen müssen in die Entscheidungen eingebunden und sollem „nicht zugewiesen“ werden
- Erst kürzlich hat der Fachausschuss der Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ein beschämendes Fazit gezogen: Österreich ist in vielen Bereichen säumig, zum Teil gibt es sogar Rückschritte gegenüber der letzten Staatenprüfung 2013.

**Fachtagung
De-Institutionalisierung im Wohnbereich
der Behindertenhilfe**

Schattenseiten der Institutionen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Hufnagl

04.12.2023